



VERWALTUNGSVORLAGE

		Aktenzeichen	Sichtvermerke
Nr.:	082/2015	Sachbearbeiter:	Jörg Stralka
Datum:	12.11.2015	Abteilungsleiter:	Jörg Stralka
Abteilung:	Bau- und Umweltamt		
b. Abt.			

Betrifft:

**Neuer Windenergieerlass**

Beratungsfolge:

Datum                      Gremium

25.11.2015      Gemeindeentwicklungsausschuss

**Anlage/n:**

Windenergieerlass inkl. Anlagen (Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen)

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Aufwand bzw. Auszahlung (€)	Produktsachkonto Ergebnisplan		Produktsachkonto Finanzplan	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mittel stehen nur in Höhe von €  zur Verfügung	zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Die Mittel stehen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung. <u>Deckungsvorschlag:</u>	Sichtvermerk Kämmerer

**1. Sachverhalt**

Mit Datum vom 4. November 2015 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen per gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie der Staatskanzlei den bisherigen Windenergieerlass vom 11. Juli 2011 aktualisiert.

Der neue „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ ist dieser Verwaltungsvorlage – als Hilfestellung für die zu beurteilenden Windkraft-Anträge sowie die laufenden Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig sowie zum

Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ – zur Kenntnis beigefügt (inkl. Anlagen: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen).

Laut Ministeriumsmitteilung vom 4. November 2015 ist es Aufgabe des Windenergieerlasses zu zeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.

Der Erlass besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergieerlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung. Für Investitionswillige sowie Bürgerinnen und Bürger zeigt er lt. dieser Mitteilung den Rechtsrahmen auf, gibt Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Der Windenergie-Erlass gliedert sich wie folgt:

1. Allgemeine Hinweise
2. Hinweise zur Zielsetzung und zu den Adressaten
3. Landes- und Regionalplanung
- 4. Bauleitplanung**
- 5. Genehmigung von Windenergieanlagen**
6. Kleinwindanlagen bis 50 m Anlagenhöhe
7. Überwachung und Gebühren
8. Tabuzonen, Berücksichtigung von Spezialgesetzen, Behördenbeteiligung
9. Aufhebung des Runderlasses vom 11. Juli 2011
10. Anlagen

Um eine sachgerechte öffentliche Diskussion von Windkraft-Anträgen sowie im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig (Ausweisung weiterer Windvorrangflächen als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB) zu befördern (vgl. insbesondere Punkte 4 und 5 des Erlasses: Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen), soll der Windenergieerlass auch auf der gemeindlichen Homepage unter der Rubrik „Windkraft“ veröffentlicht werden.

## 2. Beschlussvorschlag

Durch den Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig erfolgt Kenntnisnahme.

  
Ralf Péus